

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at

Wien, am 19. Dezember 2019

Begutachtung der Abfallverzeichnisverordnung 2020
BMNT-UW.2.1.6/0257-V/2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Abfallverzeichnisverordnung 2020 und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 1 Abs 5 Abfallverzeichnisverordnung 2020

Es ist zu konkretisieren wie die Kennzeichnung mit „P“ für POP-Abfälle zu erfolgen hat. Bei der Vorgabe ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass elektronische Datenverarbeitungssysteme von Abfallsammlern und -behandlern mit 5-stelligen numerischen Abfallschlüsselnummern zzgl. 2-stelliger Spezifizierungen arbeiten und das Einführen eines Buchstabens als zusätzlicher Bestandteil der Abfallschlüsselnummer zu erhebliche Aufwendungen in der Umstellung elektronischer Systeme führen wird.

Ad § 1 Abs 7 Abfallverzeichnisverordnung 2020

Der europäische Abfallcode ist laut Abs 7 in einem Beurteilungsnachweis für die Deponierung und bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung anzugeben. Die Bundeskammer regt an, den Passus „in einem Beurteilungsnachweis für die Deponierung und“ zu streichen, da es hier einerseits zu einem aufgrund des Verbleibs der Abfälle in Österreich unnötigen Mehraufwand für die Fachpersonen/Fachanstalten kommt, die die entsprechenden Beurteilungsnachweise ausfertigen und andererseits der überwiegende Teil dieser Fachpersonen/Fachanstalten aufgrund der Konzentration auf den österreichischen Markt ausschließlich mit dem österreichischen Abfallverzeichnis vertraut ist, weswegen davon auszugehen ist, dass es zu Fehlzuordnungen in Bezug auf den europäischen Abfallkatalog kommt. Diese Regelung würde ein „Gold-Plating“ darstellen und den Bestrebungen der Entfernung solcher Übererfüllungen aus der Rechtsordnung entgegenwirken.

Ad § 4 Abs 3 Abfallverzeichnisverordnung 2020

Ein Ausstufungsverfahren bzw. ein Nachweis über dieses Verfahren sollte für Aushubmaterial nach § 4 Abs 3 Z 3 nur notwendig sein, wenn chemische Analysen eine gefahrenrelevante Konzentration ergeben. Visuelle oder olfaktorische Kontrollen sollten nicht ausreichen, da mit einer Ausstufung doch erhebliche bürokratische Hürden verbunden sind.

Ad § 5 Abs 3 und Anhänge Abfallverzeichnisverordnung 2020:

Hier ist vorgesehen, dass die Probenahmeplanung, die Probenahme und die Beurteilung von einer befugten Fachperson bzw. Fachanstalt durchzuführen sind. Die chemischen Analysen sind dagegen von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle vorzunehmen.

Die Bundeskammer würde um eine dahingehende Klarstellung bitten, dass mit der „befugten Fachperson oder Fachanstalt“ jene nach „2 Abs 6 Z 6 lit. a AWG gemeint ist. Außerdem müsste der Begriff „Konformitätsbewertungsstelle“ eigentlich durch „Prüfstelle“ ersetzt werden.

Wie auch schon in der Stellungnahme zum Entwurf der Sammelnovelle zur Rücknahme der Übererfüllung von Unionsrecht (BMVRDJ -601.121/0067-V 2/2018), ist es der Bundeskammer wichtig darauf hinzuweisen, dass das Akkreditierungserfordernis unserer Meinung nach einen klaren Fall von „Gold Plating“ darstellt und damit den Bestrebungen der Rücknahme der Übererfüllung entgegenwirkt.

Ad § 13 Abfallverzeichnisverordnung 2020

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung und den damit umzusetzenden Änderungen der Rechtslage ist einerseits festzuhalten, dass verschiedenste Wirtschaftsbetriebe bereits seit Längerem auf die Umsetzung einzelner Regelungen warten (in dem Zusammenhang sei die Schaffung und das Inkrafttreten der neuen Schlüsselnummer für Klärschlammasche zu nennen, die die seit Jahrzehnten umweltpolitisch gewollte Nutzung der Ressource Phosphor in der Düngemittelindustrie ermöglicht) und andererseits, dass die Frist für eine zwingende Umsetzung der Änderungen hinsichtlich des Abfallverzeichnisses im Erlaubnisrecht sowie bei den Anlagengenehmigungen in Anbetracht aktueller Genehmigungszeiträume als sehr kurz und der bürokratische Aufwand seitens der Genehmigungsbehörden als sehr groß erscheint.

Es wird aus diesem Grund angeregt, erforderliche Änderungen im Erlaubnisumfang und Genehmigungsumfang für Abfallsammler und -behandler bzw. für Abfallbehandlungsanlagen mit Inkrafttreten des Abfallverzeichnisses (Anhang 1) durch eine entsprechende Regelung in der Verordnung automatisch umzusetzen. Andererseits wäre es wichtig, dass für zentrale neu aufgenommen Abfallarten – wie zB. SN 31318 „Asche aus der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm“ – ein sofortiges Inkrafttreten vorgesehen wird oder eine anderweitige Maßnahme getroffen wird, die es auf freiwilliger Basis ermöglicht, dass die Änderung des Berechtigungsumfanges vor dem eigentlichen Inkrafttreten des Anhang 1 Rechtswirkung entfaltet.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 1.1. Metalllegierungen

Wir bitten um eine Präzisierung hinsichtlich des Begriffs „reine Metalllegierungen“. Welchen Reinheitsgrad müssen diese aufweisen bzw. wie definiert sich „rein“.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 6. Bitumen, Asphalt

Die Festlegung, dass Bitumenpappe zwingend der Schlüsselnummer 18705 zuzuordnen ist, ist vor dem Hintergrund einer damit nicht mehr möglichen Deponierung nach Anhang II der Deponieverordnung ohne chemische Untersuchung abzulehnen. Nachweislich als nicht gefährlich einzustufende Bitumenpappen, die nicht recycelbar ist, sollte nach wie vor ohne weitergehende chemische Analysen deponiert werden dürfen, da eine zwingende thermische Behandlung überzogen erscheint.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 12.2. Zuordnung spezieller Aushubmaterialien

Die chemisch-analytischen Untersuchungen sollten nicht durch visuelle oder olfaktorische Befundungen ersetzt werden können.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 12.3 Fraktionen aus der Behandlung von nicht gefährlichem Aushubmaterial

Eine Zuordnung zu den Abfallarten SN 31411 29 bis 32 soll – laut dem gegenständlichen Entwurf – für Fraktionen aus der mechanischen, chemisch/physikalischen, thermischen oder biologischen Abfallbehandlung von Aushubmaterial nicht zulässig sein. Diese Ansicht können wir nicht teilen, da, wie auch schon in § 1 Abs 2 AWG festgeschrieben, der „Verwertung“ vor der „Beseitigung“ Vorrang gegeben werden soll. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund diese Materialien nicht verwerten zu dürfen, solange die Grenzwerte eingehalten werden.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 12.4 und 12.5

Wenn auf Basis einer grundlegenden Charakterisierung inklusive chemischer Analyse keine gefahrenrelevanten Eigenschaften vorliegen, soll nach einem Ausstufungsverfahren eine Zuordnung zu einer nicht gefährlichen Abfallart erfolgen.

Wir würden eine direkte Zuordnung zu einer nicht gefährlichen Abfallart vorschlagen, ein zeit- und kostenaufwendiges Ausstufungsverfahren ist unserer Ansicht nach nicht notwendig.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 20.1 Glycerinphasen aus der Biodieselerzeugung:

Die Glycerinphase soll aufgrund des Methanolgehalts gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen. Ist diese Einstufung unabhängig von einer Mengenschwelle?

■
■
Formales:

Ad § 9 (2) Z1 Abfallverzeichnisverordnung 2020

In Zeile zwei sollte es „Jahresbeurteilungswert“ anstelle von „Jahresbeurteilungsgrenzwert“ heißen.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 12.6 Parameter, Grenzwerte und Kennwerte für die Zuordnung zu den einzelnen Qualitätsklassen von Aushubmaterial der Abfallarten der SN 31411 29 bis 32

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf Seite 16 die Überschrift „Eluatgehalte“ fehlt.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 17 Baurestmassen, die ohne Untersuchung auf einer Inertabfalldeponie abgelagert werden dürfen

Es wird im Sinne einer sprachlichen Bereinigung der Terminologie und der Bestrebungen des verwertungsorientierten Rückbaus von Bauwerken angeregt die Wortfolge „Bau- und Abrissmaßnahmen“ generell durch die Wortfolge „Bau- und Abbruch/Rückbauvorhaben“ zu ersetzen.

Ad Anhang 2 II. Besondere Zuordnungskriterien 18 Künstliche Mineralfaserabfälle

Der zwingende Nachweis des Nichtvorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften ist in Abbruchgeschehen nicht praktikabel. Es wird angeregt das Nichtvorliegen gefahrenrelevanter Eigenschaften durch einen „Beurteilungsnachweis“ einer befugten Fachperson / Fachanstalt auf Basis der in den Erläuterungen genannten Kriterien auch ohne chemisch analytische Nachweise zu ermöglichen.

Eine Zuordnung von Glaswolleabfällen zur bestehenden SN 31405 ist aufgrund der Vermischung zweier Abfallarten mit unterschiedlichen Recyclingwegen und Recyclingpotenzial nicht zu befürworten.

Ad Anhang 4 B. Bei der Klassifikation von Abfällen zu berücksichtigende Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen gemäß Anhang VI Teil 1 der CLP-Verordnung

Weshalb wurden die Anmerkungen N, S und T des Anhangs VI Teil 1 der CLP-Verordnung nicht übernommen?

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident